

	Behörden	Datum	Thema	Anregung	
1	Regierungspräsidium Karlsruhe- Abteilung 5 Umwelt	16.11.23		<p>Als Stabsstelle für die Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK) nehmen wir zu den Belangen des Klimaschutzes im Zusammenhang mit der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>(1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 BauGB soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>(2) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt.</p> <p>(3) Gemäß der Klima-Rangfolge in § 3 Abs. 1 KlimaG BW kommt bei der Verwirklichung der Klimaschutzziele der Energieeinsparung, der effizienten Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie dem Ausbau erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu. Dies gilt gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW auch, wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausgasminderung handelt. Dass es für das Erreichen der Klimaschutzziele besonders auf die in § 3 Abs. 1 KlimaG BW genannten Maßnahmen ankommt, ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind. § 3 Abs. 1 Satz 2 KlimaG BW trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden. Das KlimaG BW richtet sich daher mit einer allgemeinen Verpflichtung zum Klimaschutz an alle Bürgerinnen und Bürger sowie mit besonderen Regelungen an das Land, die Kommunen und die Wirtschaft.</p>	

				<p>(4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 KlimaG BW zu erreichen, kommt es wesentlich darauf an, dass zum einen der Endenergieverbrauch reduziert wird. Zum anderen ist entscheidend, den Anteil der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch auszubauen.</p> <p>(5) Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist.</p> <p>(6) Das Plangebiet „Solarpark Kleinhansenhöhe“ befindet sich nordöstlich von Reinschheim und umfasst eine Größe von ca. 20 ha. Das Gebiet besteht aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen und soll im Zuge der Errichtung des Solarparks von einer Ackerfläche zu einer Magerwiese entwickelt werden. Die leitungstechnische Erschließung befindet sich derzeit noch in Planung. Hier sollte in jedem Fall frühzeitig mit dem örtlichen Netzbetreiber Kontakt aufgenommen werden, um die vorhandenen Netzkapazitäten zu klären.</p> <p>Auf das für Landstraße nach § 22 Abs. 1 S. 2 Straßengesetz BW aufgehobene Anbauverbot für Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird hingewiesen</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass die im Plangebiet vorgesehene Anlage durch die Energiegewinnung aus Sonnenenergie gesamtwirtschaftlich positive Wirkungen auf das Klima haben wird.</p>	Zur Kenntnis genommen.
2	Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim	27.11.2023		<p>Der Verband Region Rhein-Neckar unterstützt im Sinne der Energiewende den Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Solarenergie im Besonderen. Im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar ist festgelegt, dass die Energieversorgung zunehmend auf die Nutzung erneuerbarer Energien umgestellt werden soll. Angestrebt wird dabei eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien, soweit möglich aus regionalen Quellen (Plansatz 3.2.1.1). In dem vom Verband Region Rhein-</p>	

			<p>Neckar veröffentlichten Regionalen Energiekonzept wird der Solarenergie neben der Windenergie ein erhebliches Potenzial bescheinigt.</p> <p>Hinsichtlich des Standorts von Photovoltaikanlagen ist im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar in Plansatz 3.2.4.2 der Grundsatz enthalten, dass PV-Anlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen errichtet werden sollen. Bei Freiflächenanlagen sollen die Standorte bevorzugt werden, von denen keine gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds ausgehen, die bereits Vorbelastungen aufweisen, eine geringe ökologische Wertigkeit haben und bei denen keine regionalplanerischen Konflikte vorliegen. Vorrangig sollen bei Freiflächenanlagen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden.</p> <p>Die regionalplanerischen Leitlinien werden von dem geplanten Vorhaben weitestgehend eingehalten.</p> <p>Das Plangebiet umfasst intensive landwirtschaftlich genutzte Flächen, sodass nicht von einer höheren ökologischen Wertigkeit der Fläche auszugehen ist. Durch die angrenzende Lage an die Landesstraßen im Süden und Osten des Plangebiets kann eine gewisse Vorbelastung begründet werden, sodass keine gravierende Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu erwarten ist. Zudem verläuft im Süden eine 380-KV-Leitung durch das Plangebiet. Nach Maßgabe der FFÖ-VO bzw. des EEG liegt das Vorhaben in einer Gemarkung mit vollständig benachteiligtem Gebiet. Gemäß der Einstufung der Landesanstalt für Landwirtschaft, Ernährung und Ländlicher Raum (LEL) liegt das Vorhaben auf einer Fläche der Wertstufe Grenzflur. Dabei handelt es sich um landbauproblematische Flächen. Im Energieatlas Baden-Württemberg ist die Fläche als geeignet für Freiflächen-Photovoltaik eingestuft.</p> <p>Der Verband Region Rhein-Neckar befindet sich aktuell im Aufstellungsverfahren für den Teilregionalplan Freiflächen-Photovoltaik. Zur Ermittlung der Flächenkulisse für regionalbedeutende Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde am 24.03.2023 ein Kriterienkatalog beschlossen. Dieser wurde im Laufe des Verfahrens angepasst; die Überarbeitung wurde am 29.09.2023 von den Gremien beschlossen. Die Vorhabenfläche wird nach aktuellem Stand und vorbehaltlich der Gremienbeschlüsse als</p>	
--	--	--	---	--

			<p>„Vorbehaltsgebiet für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ (NOK-VBG042-PV) in den Planentwurf für die erste Offenlage aufgenommen. Dabei wurde die Planfläche westlich um ein Teilstück ergänzt. Als Konflikt ist zu nennen, dass in geringem Umfang Grünstrukturen auf der Fläche (Kernfläche des Biotopverbunds) vorhanden sind.</p> <p>Nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar befindet sich das Plangebiet in einem Regionalen Grünzug (Z) sowie in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z). Regionale Grünzüge dienen nach Plansatz 2.1.1 als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie dem Schutz und der Entwicklung der Kulturlandschaft in der Metropolregion Rhein-Neckar. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Entsprechend Plansatz 2.1.3 sind in den Grünzügen technische Infrastrukturen und Verkehrsinfrastrukturen sowie privilegierte Vorhaben im Sinne von § 35 (1) BauGB zulässig, die die Funktionen der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Nach der Begründung zum Plansatz 2.1.3 sind Einrichtungen der technischen Infrastruktur, insbesondere Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energien, so auszuführen, dass die Funktionsfähigkeit des Grünzuges erhalten bleibt.</p> <p>Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind PV-Freiflächenanlagen als technische Infrastrukturen zu werten, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Durch die Lage in einem kleinen Teilbereich des sehr großflächigen Regionalen Grünzugs ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben die Funktion des Regionalen Grünzugs nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Aufgrund der vergleichsweise kleinflächigen Inanspruchnahme ist der Einheitliche Regionalplan auch nicht in seinen Grundzügen berührt. Es ist zu erwarten, dass sich bei der Errichtung der PV-Freiflächenanlagen die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz gegenüber der bisherigen Nutzung tendenziell verbessern. Zudem liegt der Ausbau der erneuerbaren Energien im</p>	
--	--	--	---	--

			<p>überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. Ein Zielabweichungsverfahren in Bezug auf den Regionalen Grünzug wäre vor diesem Hintergrund aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar entbehrlich.</p> <p>In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben gemäß Plansatz 2.2.1.2 die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität. In der Begründung zu Plansatz 2.2.1.2 ist ausgeführt, dass Planungen, die die vorhandene und geplante Funktion des Biotopverbundsystems als Grundlage für die Festlegung der Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege beeinträchtigen, mit den Vorranggebieten unvereinbar sind.</p> <p>Aus Sicht des Verbands Region Rhein-Neckar sind Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege in der Regel nicht geeignet für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen. Im ersten Entwurf des Teilregionalplans Freiflächen-Photovoltaik wird die Zulässigkeit für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in den Teilflächen von u.a. Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege in Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten für regionalbedeutsame Freiflächen-Photovoltaikanlagen geregelt. (Entwurf Plansatz 3.2.4.10). Jedoch kann aus regionalplanerischer Sicht zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens, d.h. vor den entsprechenden Gremienbeschlüssen sowie der ersten Offenlage, noch keine abschließende Aussage zu einem möglichen Zielkonflikt getroffen werden. Da die Vorhabenfläche vergleichsweise groß ist und im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung Konflikte in Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt festgestellt wurden, können die Bedenken nur zurückgestellt werden, wenn seitens der unteren Naturschutzbehörde im Neckar-Odenwald-Kreis eine Zustimmung zum Vorhaben mit den in der Begründung genannten Maßnahmen zur Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege erfolgt.</p>	<p>Die Untere Naturschutzbehörde hat Zustimmung signalisiert und schreibt in ihrer Stellungnahme vom 11.12.23: <i>Wegen der vorgesehenen Maßnahmen zur Biotoperhaltung und -vernetzung, insbesondere durch das Einbringen von Biotopverbundelementen</i></p>
--	--	--	--	--

				<p>Vor diesem Hintergrund können die regionalplanerischen Bedenken zurückgestellt werden, sofern seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Neckar-Odenwald-Kreis dem Vorhaben aus fachbehördlicher Sicht zugestimmt wird und damit das raumordnerische Ziel der Vorranggebietsausweisung für Naturschutz und Landschaftspflege in diesem konkreten Einzelfall nicht beeinträchtigt wird. Im Sinne der Energiewende ist das Vorhaben zu begrüßen.</p>	<p><i>werden die Funktionen des Biotopverbundplans jedoch aus unserer Sicht nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt.</i></p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
4	Regierungspräsidium Karlsruhe Abteilung 2-Wirtschaft, RO, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	28.11.2023		<p>Vorliegend sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche nordöstlich des Buchener Ortsteils Rinschheim geschaffen werden. Die betreffende Fläche mit einem Umfang von ca. 20 ha soll im Bebauungsplan als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sonnenenergie“ festgesetzt werden. Neben Photovoltaikmodulen sollen die erforderlichen Nebenanlagen (u. a. Transformatoren, Betriebsgebäude, Leitungen) zulässig sein. Die Höhe der Solarmodultische soll auf max. 4,0 m beschränkt werden, die der Technikgebäude ebenfalls auf 4,0 m. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung soll der bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellte Bereich künftig als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Erzeugung und Speicherung elektrischer Energie“ dargestellt werden.</p> <p><i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zur Energieversorgung</i></p> <p>Das geplante Vorhaben entspricht einer wesentlichen Zielsetzung des Landesentwicklungsplans 2002 Baden-Württemberg, wonach auf eine verstärkte Nutzung regenerativer Energien hingewirkt werden soll (PS 4.2.2 Z). Auch auf Ebene des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) wird die Forcierung einer umwelt- und klimaverträglichen Energieversorgung ausdrücklich unterstützt. Gem. PS 3.2.1.1 G ERP soll eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien angestrebt werden, soweit möglich aus regionalen Quellen. Entsprechend ist deren Ausbau gem. PS 3.2.3.1 G ERP voranzutreiben. Das Vorhaben wird als Beitrag zur Erreichung dieser Zielsetzungen gewertet. Bei der Errichtung von Freiflächenanlagen sollen gem. PS 3.2.4.2 G ERP Standorte bevorzugt werden, von denen keine</p>	

			<p>gravierenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ausgehen, die Vorbelastungen bzw. eine geringe ökologische Wertigkeit haben und keine regionalplanerischen Konflikte aufweisen. Vorrangig sollen bereits versiegelte Flächen, gewerbliche und militärische Konversionsflächen sowie Deponien genutzt werden. Dieser regionalplanerische Grundsatz wird vom vorliegend geplanten Vorhaben insoweit eingehalten, als dass aufgrund der Nähe zur Landesstraße L518 von einer gewissen Vorbelastung gesprochen werden kann und aufgrund der bislang intensivlandwirtschaftlich genutzten Fläche von keiner hohen ökologischen Wertigkeit auszugehen ist. Dies steht einer Realisierung des Vorhabens jedoch nicht grundsätzlich entgegen. Ferner ist die Fläche im Energieatlas Baden-Württemberg fast vollständig als geeignet für Flächenflächen-Photovoltaik eingestuft.</p> <p><i>Übereinstimmung mit raumordnerischen Vorgaben zum Freiraumschutz</i></p> <p>Die Fläche befindet sich innerhalb eines im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (ERP) festgelegten <u>Regionalen Grünzugs</u> sowie innerhalb eines <u>Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege</u>:</p> <p>- Gem. PS 2.1.1 Z ERP dienen Regionale Grünzüge als großräumiges Freiraumsystem dem langfristigen Schutz und der Entwicklung des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft. Sie sichern die Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima, Arten- und Biotopschutz sowie die landschaftsgebundene Erholung. Nach PS 2.1.3 Z ERP darf in ihnen nicht gesiedelt werden. Technische Infrastrukturen hingegen sind zulässig, soweit sie die Funktion der Grünzüge nicht beeinträchtigen, im überwiegenden öffentlichen Interesse notwendig sind oder aufgrund besonderer Standortanforderungen nur außerhalb des Siedlungsbestandes errichtet werden können. Freiflächen-Photovoltaikanlagen werden wir als technische Infrastruktur, die nur außerhalb des Siedlungsbestands errichtet werden können. Es ist nicht von einer wesentlichen Beeinträchtigung der Funktion des Regionalen Grünzugs auszugehen, da die geplante Anlage nur einen kleineren Teilbereich dessen einnimmt. Vielmehr ergibt sich bei Errichtung einer PV-Freiflächenanlage die Chance auf eine tendenzielle Verbesserung der Freiraumfunktionen Boden, Wasser, Klima sowie Arten- und Biotopschutz gegenüber der bisherigen</p>	
--	--	--	---	--

				<p>intensivlandwirtschaftlichen Nutzung. Auch besteht im Sinne der Energiewende ein öffentliches Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Im Ergebnis betrachten wir die Voraussetzungen für die Errichtung innerhalb eines Regionalen Grünzugs aus PS 2.1.3 Z ERP im vorliegenden Fall als erfüllt.</p> <p>- In Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege haben gem. PS 2.2.1.2 Z ERP die Ziele des Naturschutzes und Maßnahmen, die dem Aufbau, der Entwicklung und Gestaltung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems dienen, Vorrang vor entgegenstehenden oder beeinträchtigenden Nutzungsansprüchen. Sie dienen der Erhaltung und Entwicklung heimischer Pflanzen- und freilebender Tierarten mit dem Ziel der Sicherung der Biodiversität.</p> <p>Im vorliegenden Fall sollte in enger Abstimmung mit dem VRRN als Plangeber sowie der zuständigen unteren Naturschutzbehörde eine Bewertung der Frage stattfinden, ob das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Vorranggebietes führt und inwieweit diese Beeinträchtigung durch bestimmte Maßnahmen kompensiert werden kann. Wir bitten in diesem Zusammenhang um Benachrichtigung über die dahingehenden Abstimmungsergebnisse sowie um Zusendung der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde aus der laufenden, frühzeitigen Beteiligung. Erst auf dieser Grundlage ist eine abschließende Beurteilung möglich, inwieweit ein Zielkonflikt vorliegt.</p>	<p>Die Untere Naturschutzbehörde hat Zustimmung signalisiert und schreibt in ihrer Stellungnahme vom 11.12.23: <i>Wegen der vorgesehenen Maßnahmen zur Biotoperhaltung und -vernetzung, insbesondere durch das Einbringen von Biotopverbundelementen werden die Funktionen des Biotopverbundplans jedoch aus unserer Sicht nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt.</i></p> <p>Die Stellungnahme wird im Zuge der Behördenbeteiligung gem § 4 (2) BauGB zugesandt.</p>
5	Landratsamt Neckar-Odenwald- Kreis	11.12.23	FNP Änderung	<p>Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Technische Fachbehörde - Sachgebiet Abwasserbeseitigung, Sachgebiet Oberirdische Gewässer • FD Forst • FD Gewerbeaufsicht • FD Flurneueordnung und Landentwicklung • FD Vermessung 	
5.1	Landratsamt Neckar-Odenwald- Kreis	11.12.23	Fachdienst Baurecht	<p>1. Die Flächennutzungsplanfortschreibung bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB.</p> <p>2. Die Fläche liegt im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar im regionalen Grünzug und in einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Es wird diesbezüglich auf</p>	

			<p>das Regierungspräsidium Karlsruhe -höhere Raumordnungsbehörde - und den Regionalverband verwiesen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Bevor dieser Widerspruch nicht ausgeräumt ist, kann der Bebauungsplan nicht wirksam werden.</p> <p>3. Umweltprüfung – Umweltbericht</p> <p>Für diese FNP-Änderung ist die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und das Erstellen eines Umweltberichts nach § 2a Nr. 2 BauGB erforderlich. Die Anlage 1 des BauGB zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB ist grundsätzlich zu beachten. Ein Entwurf des Umweltberichts ist bereits als redaktioneller Teil in den vorliegenden Begründungsentwurf integriert. Der Umweltbericht hat die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge bzw. gutachterlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen und entsprechend ihrer Relevanz darzustellen. Bei der Umweltprüfung sollte u. a. die flächige Veränderung des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild und die Auswirkungen auf die Erholungseignung der freien Landschaft mit einer gewissen Sperrwirkung sowie die möglichen Wechselwirkungen mit den im betroffenen Bereich vorhandenen Biotopen und eventuellen FFH-Lebensraumtypen sowie den Lebensstätten geschützter Arten in den Blick genommen werden. Die Plangebietsfläche von rd. 20 ha wird von uns dabei als eine Größe erachtet, die deutlich verändernd in die Landschaft eingreifen wird. Darüber hinaus sind hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung formal betrachtet keine erhöhten bzw. keine besonders über das sonst übliche Maß hinausgehenden Anforderungen zu stellen. Zu weiteren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird im Übrigen jedoch ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen. Es dürfte sich aus unserer Sicht für die vorliegende FNP-Änderung anbieten, auf die Aussagen des Umweltberichts zu dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den „Solarpark Kleinhansenhöhe“, Gemarkung Rinschheim, Stadt Buchen, zurückzugreifen. Dabei kann hierzu gegebenenfalls eine durchaus summarische/komprimierte Betrachtungsweise gewählt werden. Ein prinzipiell geordnetes Vorgehen bei der Auswahl von</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--	-------------------------------

			<p>Solarparkflächen sollte insbesondere auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung gewährleistet sein, zumal das FNP-Änderungsgebiet einen Regionalen Grünzug und ein Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege berührt. Zur getroffenen Standortwahl (Planungsalternativen) wird dazu in den Unterlagen im Umweltberichtsteil unter Nr. 4.5 des Begründungsentwurfs auf den bei der Stadt Buchen angewendeten Kriterienkatalog Bezug genommen. Aus unserer Sicht wird dadurch ein konzeptionelles Vorgehen bzw. eine entsprechende planerische Steuerung von Solarparkflächen im Gebiet der Gesamtstadt Buchen ermöglicht.</p> <p>Soweit es noch nicht geschehen sein sollte, ist gemäß § 3 Abs. 3 BauGB im Verfahren zu Flächennutzungsplänen bei der ortsüblichen Bekanntmachung zu § 3 Abs. 2 BauGB ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.</p> <p>4. Klimaschutz</p> <p>Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz u.a. in Nr. 1. des Begründungsentwurfs zum Planungsanlass für die vorgesehene FNP-Änderung angesprochen; ebenso wird in den Nrn. 4.1 und 4.3 des Umweltberichtsteils darauf eingegangen. Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch schon Rechnung getragen, sodass unsererseits hierzu keine weitergehenden Forderungen vorzutragen sind.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--	---

5.2	Landratsamt Neckar-Odenwald- Kreis	11.12.23	Untere Naturschutzbehörde	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</p> <p>a) <i>Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</i></p> <p>Das Artenschutzrecht i. S. d. § 44 BNatSchG ist strikt zu beachtendes Bundesrecht; die Zugriffsverbote gelten in der Bauleitplanung zwar nur mittelbar, die Entscheidung hierüber unterliegt jedoch nicht der allgemeinen Abwägung der Stadt Buchen. Nach zu beachtender Rechtslage wäre zu dem vorliegenden FNP-Änderungsverfahren eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine diesbezügliche Beurteilung zulässt (z.B. in Form einer Relevanz- oder Vorprüfung). Den aktuellen Verfahrensunterlagen waren keine separaten Unterlagen mit näheren Angaben zu den betroffenen artenschutzrechtlichen Belangen beigelegt. In Nr. 3.1 des Entwurfs der städtebaulichen Begründung wird dazu auf die bereits durchgeführte artenschutzrechtliche Prüfung hingewiesen. Dazu finden sich auch im Umweltberichtsteil des Begründungsentwurfs unter Nr. 4.2.5 zum Schutzgut Tiere und Pflanzen entsprechende Ausführungen. Im vorliegenden Fall kann aus unserer Sicht auf die zu dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan für den „Solarpark Kleinhanzenhöhe“ erstellte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zurückgegriffen werden; soweit sich im Bebauungsplanverfahren weitere Erkenntnisse bezüglich der artenschutzrechtlichen Belange ergeben sollten, bitten wir, diese im Umweltberichtsteil zur FNP-Änderung zu ergänzen. Die entsprechend zu erwartenden Vermeidungs-, Schutz- und CEF-Maßnahmen, werden dann im Detail auf der Ebene des parallel geführten Bebauungsplans rechtlich verbindlich festzulegen sein. Für die FNP-Unterlagen genügen im Parallelverfahren dementsprechende Erläuterungen, woraus hervorgeht, dass die Artenschutzbelange zu bewältigen sein werden. Wir weisen darauf hin, dass die Fragen zum Artenschutz vor dem Beschluss über die FNP-Änderung grundsätzlich geklärt sein sollen.</p> <p>b) <i>Biotop n. § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG BNatSchG</i></p> <p>Die Sonderbaufläche wird von diversen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG gesetzlich geschützten Biotopen umgeben; innerhalb des Plangebiets befindet sich das geschützte Biotop „Feldhecke auf Steinriegel am Viehtrieb, NNO Rinschheim“.</p>	Zur Kenntnis genommen.
-----	------------------------------------	----------	---------------------------	---	------------------------

			<p>Dieses Biotop, das zudem als Kernfläche im Biotopverbund trockener Standorte fungiert. Aus der Sicht der unteren Naturschutzbehörde wird durch die Anlage eines Saums um die Biotopfläche ein entsprechender Schutz erreicht. Zudem wird eine weitere Biotopvernetzung durch Habitatstrukturen für Reptilien ermöglicht. Aufgrund des aus dem Bebauungsplan bekannten Konzeptes zur Wahrung sowohl der Biotopsubstanz als auch der ökologischen Funktionalität werden von naturschutzfachlicher Seite keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betr. Biotope angenommen. Zudem wäre die nachrichtliche Darstellung der geschützten Biotopflächen im zeichnerischen Teil zur FNP-Änderung unter Verwendung des vorgesehenen Planzeichens in den betr. Darstellungen beizubehalten. Auf den Grundstücken Flst.Nr. 668 und 680, Gemarkung Rinschheim, wurden in der Grünlandkartierung des Regierungspräsidiums Karlsruhe seinerzeit A2-3 Wiesenflächen erfasst, die bisher als Magere Flachland-Mähwiesen anzusprechen gewesen sind. Solche dem Lebensraumtyp FFH-Code 6510 entsprechenden Wiesen gelten gem. § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG seit 01.03.2022 ebenfalls als gesetzlich geschützte Biotope. Hierzu muss im Zuge des weiteren Verfahrens eine naturschutzfachliche Klärung erfolgen und gegebenenfalls über die Erforderlichkeit einer naturschutzrechtlichen Ausnahme entschieden werden. Sonstige naturschutzrechtliche Schutzgebiete sind nicht betroffen.</p> <p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</p> <p>Das in Aussicht stellen einer evtl. erforderlich werdenden Ausnahme bezüglich des oben angesprochenen gesetzlichen Biotops „Feldhecke auf Steinriegel am Viehtrieb, NNO Rinschheim“ erscheint nach dem derzeitigen Planungsstand nicht als zwingend. Darüber hinaus können momentan sowohl zu den möglicherweise biotopgeschützten Mähwiesenflächen auf Flst.Nr. 668 und 680, Gemarkung Rinschheim, als auch zum Bereich Artenschutz noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden. Es besteht im weiteren Verfahren zu beiden Punkten noch naturschutzfachlicher Klärungsbedarf.</p>	<p>Die Darstellung wird beibehalten.</p> <p>Es erfolgt eine naturschutzfachliche Klärung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Themen wurden mit der UNB besprochen. Für die betroffenen Mähwiesenflächen wird parallel zum Bebauungsplanverfahren ein Antrag auf naturschutzrechtliche Ausnahme gestellt.</p>
--	--	--	---	---

			<p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><i>a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG:</i> Auch auf der FNP-Ebene ist die Bewältigung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB in zumindest grundsätzlicher Weise im Hinblick auf die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu thematisieren. Zur Erläuterung des zu erwartenden Kompensationsbedarfs bzw. zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich kann im vorliegenden Fall aus unserer Sicht auf die zum Bebauungsplan erstellte Eingriffs-Ausgleichs-Untersuchung zu dem parallel im Verfahren befindlichen Bebauungsplan zurückgegriffen werden. In den aktuell vorliegenden FNP Unterlagen finden sich zur Eingriffsregelung bereits Ausführungen unter Nr. 4.4 des Umweltberichtsteils der FNP-Begründung. Wir nehmen in diesem Zusammenhang nach dem momentanen Stand der Erkenntnisse an, dass der erforderliche Ausgleich im FNP-Änderungsgebiet selbst zu bewältigen sein wird. Detaillierte Erfassungen und Bewertungen sind im Einzelnen auf der Bebauungsplanebene zu klären. Wir nehmen in diesem Zusammenhang nach dem momentanen Stand der Erkenntnisse an, dass der erforderliche Ausgleich im FNP-Änderungsgebiet selbst zu bewältigen sein wird. Detaillierte Erfassungen und Bewertungen sind im Einzelnen auf der Bebauungsplanebene zu klären.</p> <p><i>b) Eingriff in den Fachplan Landesweiter Biotopverbund (n. § 21 BNatSchG u. § 22 NatSchG) und Generalwildwegeplan:</i> Aufgrund ihrer Beschaffenheit ist die geplante Solarparkfläche vom Biotopverbundplan randlich betroffen; insbesondere durch eine Kernfläche des Biotopverbunds trockener Standorte. Wegen der auf der Bebauungsplan-Ebene vorgesehenen Maßnahmen zur Biotoperhaltung und -vernetzung, insbesondere durch das Einbringen von Biotopverbundelementen werden die Funktionen des Biotopverbundplans jedoch aus unserer Sicht nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt. Ein Wildtierkorridor ist zudem nicht betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	--	---

				<p><i>c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</i> Zum derzeitigen Planungsstand kann von unserer Seite zwar noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen; nach einer ersten naturschutzrechtlichen Einschätzung zeichnet sich ab, dass bei einer fachgerechten Klärung und Berücksichtigung obiger Anmerkungen voraussichtlich keine erheblichen Bedenken gegen die zur FNP-Änderung verbleiben werden.</p>	Zur Kenntnis genommen.
5.3	Landratsamt Neckar-Odenwald- Kreis	11.12.23	Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	<p>Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken. Die Versiegelung der Fläche wird sehr gering gehalten. Eine signifikante Auswirkung auf die Rate der Grundwasserneubildung ist durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es wird angenommen, dass die Fundamente als Flachgründung vorgesehen sind. Relevante tiefere Eingriffe in den Untergrund wären zu benennen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß innerhalb notwendiger Trafostationen und des geplanten Umspannwerkes umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Bei Bauarbeiten und im Betrieb sind die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden, ist zu prüfen. Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (z. B. Zinksalze). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberflächen sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die Untere Wasserbehörde allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im Bebauungsplan daher konkret benannt werden. Ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffe infolge von Wartungen und Reinigungen in die Umwelt ist nicht zulässig. Sofern ein Baugrundgutachten vorliegt oder Baugrunderkundungen geplant sind, sind die Ergebnisse bitte der Fachbehörde zu übersenden. Für die Durchführung von Baugrunderkundungen gelten die Vorgaben gemäß § 43 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) i. V. m. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die nachfolgenden Hinweise sind generell zu beachten: Bei</p>	Darauf wird in den Unterlagen zum Bebauungsplan hingewiesen.

				<p>Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen. Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.</p>	Zur Kenntnis genommen.
5.4	Landratsamt Neckar-Odenwald- Kreis	11.12.23	Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall	<p><u>Altlasten</u> Gemäß den derzeit vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Planungs- und Einwirkungsbereich des „Solarpark Kleinhansenhöhe“, Buchen-Rinschheim keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmaterialien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß festgestellter Verunreinigungen zu informieren. Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushubmaterial), sind entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.</p> <p><u>Bodenschutz</u> Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind</p>	Zur Kenntnis genommen.

				<ul style="list-style-type: none"> • Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Landesstraße sind dabei jederzeit aufrecht zu erhalten. Die Anlieferung muss über vorhandene Wege erfolgen. • Es sind geeignete Gutachten oder Nachweise beizubringen, nach denen eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann. • Während der Bauphase bzw. Rückbauphase darf es zu keiner Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer durch den Einsatz von Baustellenfahrzeuge bzw. Ausleuchtung der Fläche kommen. • Der An- und Unterfahrschutz muss gewährleistet sein. Dies kann bei einem bestehenden Fahrzeugrückhaltesystem mit den entsprechenden Rückhalteklassen gegeben sein. Wenn keine Fahrzeugrückhaltesysteme vorhanden sind, wird ein entsprechender Abstand bei der Bemessung der Inanspruchnahmefähigkeit der Anbauverbotszone berücksichtigt. Der Maßstab ist jeweils die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) 2009. • Der erforderliche Abstand der Hindernisse/Paneele zur Fahrbahn hängt von den örtlichen Gegebenheiten (Höhe, Lage, Böschung, Einschnitt) ab. • Bei ebenen Gelände sind mindestens 7,50 m einzuhalten. Liegt die Anlage tiefer, erhöht sich der erforderliche Abstand je nach Höhenlage. Auf den Bau von Schutzplanken sollte verzichtet werden. Details sind mit uns rechtzeitig abzustimmen. • Sollte beim Anschluss des Solarparks, an die öffentliche Stromversorgung, klassifizierte Straßengrundstücke (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) betroffen sein, so ist rechtzeitig ein Antrag auf Leitungsverlegung beim FD Straßen einzureichen. 	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es wurde bereits ein Blendgutachten angefertigt, Blendwirkungen für die Verkehrsteilnehmer werden ausgeschlossen.</p> <p>Der Abstand vom Fahrbahnrand zur überbaubaren Fläche beträgt durch die festgesetzten Pflanzgebotsflächen mindestens 10m.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
5.6	Landratsamt Neckar-Odenwald- Kreis	11.12.23	Landwirtschaft	<p>Der Fachdienst Landwirtschaft hat zum Vorhaben keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich laut Flurbilanz 2022 im Gebiet der Grenzflur mit einer Ackerzahl von ca. 31. Hierbei handelt es sich um landbauproblematische Flächen mit schlechten Böden. Grundsätzlich sind Schutz und Erhalt von landwirtschaftlichen Flächen für eine nachhaltige und regionale Erzeugung von Lebensmitteln wichtig. Dies ist nötig, um auch zukünftig die Aufgabe zur Sicherung der ökonomischen Erzeugung von Nahrungsmitteln erfüllen zu können. Die Errichtung von PV-Anlagen sollte in erster Linie auf bereits versiegelten Standorten erfolgen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

6	Landratsamt Neckar-Odenwald- Kreis	11.12.23	Bebauungsplan	<p>Von Seiten folgender Fachbehörden wurden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Technische Fachbehörde - Sachgebiet Abwasserbeseitigung • FD Gewerbeaufsicht • FD Flurneueordnung und Landentwicklung • FD Vermessung 	---
6.1	Landratsamt Neckar-Odenwald- Kreis	11.12.23	Fachdienst Baurecht	<p>1. Der Bebauungsplan bedarf der Genehmigung nach § 10 Abs. 2 BauGB, da er nicht mit dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan übereinstimmt und daher nicht aus diesem entwickelt werden kann. Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 8 Abs. 2 BauGB fortzuschreiben. Die Änderung kann nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans erfolgen. Gemäß § 8 Abs. 3 S. 2 BauGB kann der Bebauungsplan nur dann vor dem Flächennutzungsplan bekannt gemacht werden, wenn nach dem Stand der Planungsarbeiten anzunehmen ist, dass der Bebauungsplan aus den künftigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt sein wird.</p> <p>2. Im Regionalplan der Metropolregion Rhein-Neckar liegt die Fläche in einem regionalen Grünzug. Es wird diesbezüglich auf das Regierungspräsidium Karlsruhe - Höhere Raumordnungsbehörde - und den Regionalverband verwiesen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass gemäß § 1 Abs. 4 BauGB Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind. Bevor dieser Widerspruch nicht ausgeräumt ist, kann der Bebauungsplan nicht wirksam werden.</p> <p>3. Bei den örtlichen Bauvorschriften könnte noch die Gestaltung evtl. erforderlicher Nebengebäude geregelt werden.</p> <p>4. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass nach Aufgabe der Nutzung der Bebauungsplan nicht automatisch aufgehoben wird und eine Rückbauverpflichtung weder im Bebauungsplan noch über eine baurechtliche Genehmigung geregelt werden kann (s. Hinweis 3.1 zu den schriftlichen Festsetzungen). Hierüber kämen ggf. vertragliche Regelungen in Betracht.</p> <p>5. Umweltprüfung – Umweltbericht Da es sich vorliegend um die Aufstellung eines Bebauungsplans im bauleitplanerischen Regelverfahren nach BauGB handelt, ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB für die Belange des Umweltschutzes</p>	Zur Kenntnis genommen.
					Zur Kenntnis genommen.
					Die Rückbauverpflichtung wird zwischen der Stadt und dem Vorhabens-träger über einen städtebaulichen Vertrag geregelt.

			<p>eine Umweltprüfung durchzuführen. Im Aufstellungsverfahren hat die Stadt Buchen nach § 2a Nr. 2 BauGB dazu einen Umweltbericht (als gesonderten Teil der Begründung) zu erstellen, in dem die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes dargelegt werden. Ein diesbezüglicher Entwurf des Umweltberichts ist bereits als redaktioneller Teil in den vorliegenden Begründungsentwurf integriert. Der Umweltbericht hat dabei die Ergebnisse der für die jeweiligen Umweltbelange erstellten Fachbeiträge und Gutachten unter Beachtung der Anlage 1 zu § 2 Absatz 4 und den §§ 2a und 4c BauGB zu berücksichtigen und entsprechend ihrer Relevanz darzustellen. Bei der Umweltprüfung sollte u. a. die flächige Veränderung des Schutzguts Landschaft/Landschaftsbild und die Auswirkungen auf die Erholungseignung der freien Landschaft mit einer gewissen Sperrwirkung sowie die möglichen Wechselwirkungen mit den im betroffenen Bereich vorhandenen Biotopen und eventuellen FFH-Lebensraumtypen sowie den Lebensstätten geschützter Arten in den Blick genommen werden. Die Plangebietsfläche von rd. 20 ha wird von uns dabei als eine Größe erachtet, die deutlich verändernd in die Landschaft eingreifen wird. Darüber hinaus sind hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung formal betrachtet keine erhöhten bzw. keine besonders über das sonst übliche Maß hinausgehenden Anforderungen zu stellen. Zu weiteren inhaltlichen Details bezüglich einzelner Umweltbelange wird im Übrigen jedoch ergänzend auf die nachfolgenden Stellungnahmen der einzelnen Fachbehörden verwiesen. Ein prinzipiell geordnetes Vorgehen bei der Auswahl von Solarparkflächen sollte gewährleistet sein, zumal das Plangebiet innerhalb eines Regionalen Grünzugs und eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege gelegen ist. Zur getroffenen Standortwahl (Planungsalternativen) wird dazu in den Unterlagen im Umweltberichtsteil unter Nr. 7.8 des Begründungsentwurfs auf den bei der Stadt Buchen angewendeten Kriterienkatalog Bezug genommen. Aus unserer Sicht wird dadurch ein konzeptionelles Vorgehen bzw. eine entsprechende planerische Steuerung von Solarparkflächen im Stadtgebiet ermöglicht.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---	-------------------------------

				<p>6. Klimaschutz Der Klimaschutz und die Klimaanpassung haben durch die „Klimaschutzklausel“ in § 1a Abs. 5 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB sowie durch die Klimaschutzgesetzgebung des Landes Baden-Württemberg in der Bauleitplanung besonderes Gewicht erhalten und verfügen gem. § 1a Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 1 Abs. 7 und § 2 Abs. 3 BauGB zudem über ausdrückliche Abwägungsrelevanz. In dem aktuell vorliegenden Entwurf zur städtebaulichen Begründung wird der Klimaschutz u. a. in Nr. 1. des Begründungsentwurfs zum Planungsanlass bei den Zielen der Planung angesprochen; ebenso wird in den Nrn. 7.1, 7.2, 7.3.3 und 7.3.6 des Umweltberichtsteils des Begründungsentwurfs darauf eingegangen. Da es sich vorliegend um die Ausweisung eines Solarparks handelt, wird den Belangen des Klimaschutzes im Grunde faktisch damit schon Rechnung getragen, sodass unsererseits hierzu keine weitergehenden Forderungen vorzutragen sind.</p>	Zur Kenntnis genommen.
6.2	Landratsamt Neckar-Odenwald- Kreis	11.12.23	Untere Naturschutzbehörde	<p>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können a) Artenschutz nach § 44 (u. § 45 Abs. 7) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Der besondere Artenschutz ist als striktes Recht nicht der allgemeinen planungsrechtlichen Abwägung der Stadt Buchen zugänglich und ist mithin in allen Arten von Bauleitplanverfahren grundsätzlich zu beachten. Die betreffenden artenschutzrechtlichen Verbotbestimmungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten in der Bauleitplanung mittelbar. Nach zu beachtender Rechtslage ist dazu eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, die eine entsprechende Beurteilung zulässt. Den aktuellen Verfahrensunterlagen lag dazu bereits der Entwurf einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) als Fachbeitrag zum Artenschutz bei (mit Stand: 09.10.2023). Neben verschiedenen Vermeidungsmaßnahmen wird insbesondere bezüglich der Feldlerchen eine Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (n. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG) erforderlich; vgl. Nr. 3.2 der saP zu CEF1. Die Kleintierdurchlässigkeit des vorgesehenen Zauns ist im Übrigen durch die Planung (Bodenabstand 20 cm oder wolfssichere Zäunung bei Beweidung mit Durchlässen) gegeben (vgl. Nr. 2.1 der</p>	

			<p>örtlichen Bauvorschriften). Von fachlicher Seite teilen wir für das weitere Verfahren noch folgende Anregungen mit: Im Rahmen der avifaunistischen Kartierungen wurden vier Feldlerchen-Brutpaare erfasst. Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) wird in der saP die Anlage einer mehrjährigen Buntbrache auf 0,45 ha im Umkreis von 3 km vorgeschlagen. Bei CEF-Maßnahmen müssen sich Eingriff und Ausgleich allerdings in räumlich-funktionalen Zusammenhang zueinander befinden. In der Literatur wird ein Abstand von bis zu 2 km bei der Feldlerche angegeben. Über diesen Radius sollte unseres Erachtens nicht hinausgegangen werden. Die benötigte Fläche für den Ausgleich für ein Feldlerchen-Brutpaar ist in Baden-Württemberg bisher nicht einheitlich geregelt. Die zuletzt angesetzte Untergrenze war bei vergleichbaren Planungen im Neckar-Odenwald-Kreis 0,2 ha pro Brutpaar. Es müssten daher mindestens 0,8 ha externe Ausgleichsfläche bereitgestellt werden. Maßnahmenstandorte für Feldlerchen müssen einen ausreichenden Abstand von potentiellen Stör- und Gefahrenquellen einhalten, da sie sensibel auf Kulissen reagieren. Entgegen der Werte in der saP müssten folgende Abstände eingehalten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelbäume/Gebäude/Fuß-, Feld- und Fahrradwege > 50 m, • Hochspannungsfreileitungen > 100 m, • Baumreihen und Feldgehölze (1-3 ha) > 120 m, • geschlossenen Gehölzkulissen > 160 m, • Stark befahrene Straße > 300 m. <p>Die artenschutzbezogene Ausgleichsfläche soll zur sich zu einem lückigen Bestand entwickeln, weshalb eine reduzierte Aussaatstärke von 1 g/m² geplant ist. Daher wird darauf hingewiesen, dass der Boden zum Gelingen der Maßnahme vorher mehrfach gegrubbert werden muss. Die Vorgaben zur Pflege werden von uns als ausreichend erachtet, die Fläche sollte jedoch nicht gemulcht werden, sondern es sollte eine Mahd mit Abräumen erfolgen. Einen etwaigen Flächenwechsel bitten wir, vorab mit der Naturschutzfachkraft der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p> <p>In der saP wird an mehreren Stellen empfohlen, den Modulreihenabstand auf mindestens drei Meter festzulegen. Davon würden Bodenbrüter, jagende Vogelarten und Zauneidechsen profitieren. Es wird gebeten, dies als Hinweis in den Bebauungsplan mit aufzunehmen. Genauso wird in der saP auf Seite 14 die</p>	<p>Der Ausgleichsbedarf wird angepasst.</p> <p>Die saP wird korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird übernommen.</p> <p>Bei den Ausführungen auf S.14</p>
--	--	--	---	--

			<p>eingezäunte Fläche auf maximal 10 ha begrenzt, um Isolation und Habitat-Fragmentierung zu vermeiden. Dieser wichtige Aspekt findet sich im Bebauungsplan nicht wieder. Die größere (südliche) Teilfläche hat eine Fläche von ca. 17 ha. Sie sollte im Sinne der saP nochmal unterteilt werden. Wenn die Einsaat der Ackerfläche zur Stabilisierung des Bodens ein halbes Jahr vor dem Eingriffszeitpunkt erfolgen soll, dann ist die Vergrämnungsmaßnahme Grubbern (ab März) höchst ungeeignet, da dann nach dem Bau erneut mit verhältnismäßig teurem regiozertifizierten Saatgut eingesät werden muss. Daher sollte ggf. noch eine zusätzliche Vermeidungsmaßnahme mit aufgenommen werden, wie z.B. Das Aufstellen von Stangen mit Flatterband Ende Februar, die regelmäßig überprüft und versetzt werden. Die CEF-Maßnahme hat ihre Funktion zum Zeitpunkt des Eingriffs bereits zu erfüllen und wäre daher mit genügend Vorlauf herzustellen; sie wird von einem populationsbezogenen Monitoring nach fachlichen Standards zu begleiten sein, um den Erfolg der Maßnahme zu sichern. Dies kann z.B. im ersten, dritten und fünften Jahr nach der Fertigstellung erfolgen. Die Monitoringberichte sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Sollten in der Zeit keine drei Brutpaare auf der Ausgleichsfläche nachgewiesen werden, müsste durch weitere Maßnahmen und Flächen nachgesteuert werden. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass zu der sich voraussichtlich ergebenden CEF-Maßnahme im weiteren Verfahren entsprechende planungsrechtliche oder gegebenenfalls vertragliche Festlegungen (rechtzeitiger Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags, insbesondere bei einer Maßnahme außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans) zur ausreichenden planungsrechtlichen Sicherung zu treffen sein werden. Das konkrete Umsetzungskonzept und die genaue(n) Fläche(n) sind zu benennen. Zur vertraglichen Abstimmung können Sie sich von der Verwaltungsseite ergänzend an unsere Verwaltungsfachkraft, Herr Bangert, wenden. Wir bitten, die oben angesprochenen Punkte im öffentlich-rechtlichen Vertrag mit zu berücksichtigen. Bei Rückfragen oder zur näheren inhaltlichen Abstimmung zu o. g. Punkten steht unsere zuständige Naturschutzfachkraft (Frau Schlosser) zur Verfügung. Die Belange des Artenschutzes müssen vor einem etwaigen Satzungsbeschluss insoweit verbindlich geklärt sein.</p>	<p>handelt es sich um Empfehlungen. Durch die Leitung mit den erforderlichen Freihaltezonen entsteht auch im südlichen Bereich eine weitere Unterteilung der Fläche, so dass die Durchlässigkeit des Gebiets weiterhin gegeben ist.</p> <p>Es wird eine zusätzliche Vermeidungsmaßnahme aufgenommen.</p> <p>Der öffentlich- rechtliche Vertrag wird vor Satzungsbeschluss geschlossen.</p>
--	--	--	--	--

			<p><i>b) Biotop n. § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG</i> Das Plangebiet wird von diversen nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 33 NatSchG gesetzlich geschützten Biotopen umgeben; innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet sich das geschützte Biotop „Feldhecke auf Steinriegel am Viehtrieb, NNO Rinschheim“. Dieses Biotop fungiert als Trittsteinbiotop und ist daher als Kernfläche trockener Standorte in der Biotopverbundplanung anzusprechen. Entsprechend der Ausführungen in den Verfahrensunterlagen wird auch aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde durch die Anlage eines Saums um die Biotopfläche ein entsprechender Schutz erreicht; insbesondere wird die Maßnahme V5 im Sinne der Biotopvernetzung ausdrücklich begrüßt. Sie sorgt unter anderem zu einer Einbindung der gesetzlich geschützten Feldhecke in den Biotopverbund. Aufgrund der aus der Planung erkennbaren Wahrung sowohl der Biotopsubstanz als auch der ökologischen Funktionalität werden von naturschutzfachlicher Seite keine erheblichen Beeinträchtigungen für die betr. Biotopie angenommen. In rechtlicher Hinsicht gehen wir daher davon aus, dass für die Feldhecke keine Biotopausnahme nötig wird. In den planungsrechtlichen Festsetzungen wird unter 2.5 die Erhaltung des Biotops festgehalten. Es wird empfohlen, zum Schutz des Biotops während der Bauarbeiten einen Bauzaun um das Biotop aufzustellen, oder den Zaun des Solarparks vorab zu errichten. Zwischen Zaun und gesetzlich geschütztem Biotop wäre unseres Erachtens ein Abstand von mindestens 6 m einzuhalten. Die nachrichtliche Übernahme des innerhalb gelegenen Biotops in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplans wird begrüßt. Wir bitten jedoch, die Ausdehnung des Biotops an die aktuellen Gegebenheiten anzupassen, da die Feldhecke seit 1996 deutlich größer geworden ist. Grundsätzlich soll die nachrichtliche Darstellung der geschützten Biotopflächen im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans unter Verwendung des vorgesehenen Planzeichens in Abschnitt II. der Zeichenerklärung beibehalten werden. Auf den Grundstücken Flst.Nr. 668 und 680, Gemarkung Rinschheim, wurden in der Grünlandkartierung des Regierungspräsidiums Karlsruhe sog. A2-3 Wiesenflächen erfasst, die zumindest zum früheren Kartierzeitpunkt als Magere Flachland-Mähwiesen anzusprechen gewesen sind. Solche dem Lebensraumtyp FFH-Code 6510 entsprechenden Wiesen gelten gem. § 30 Abs. 2 Nr.</p>	<p>Das Aufstellen eines Bauzauns während der Bauarbeiten wird festgesetzt.</p> <p>Der Abstand der Baugrenze wird auf mindestens 6m erweitert.</p> <p>Die Ausdehnung des Biotops wird entsprechend angepasst.</p>
--	--	--	--	--

			<p>7 BNatSchG seit 01.03.2022 ebenfalls als gesetzlich geschützte Biotope. In den Ausführungen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird im Umweltberichtsteil der Begründung zum Bebauungsplan auf das Grünland eingegangen. In der Biotopbestandsaufnahme dazu werden die Flurstücke Nrn. 668 und 680 allerdings als Fettwiese mit 13 Ökopunkten bewertet. Daher bitten wir um die aktuellen Kartiererergebnisse, die zu dieser abweichenden Einschätzung geführt haben und eine verhältnismäßig niedrige Bepunktung rechtfertigen. Eine klärende fachliche Abstimmung dazu wird im Zuge des weiteren Verfahrens als erforderlich erachtet.</p> <p>2. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) Eine Ausnahme bezüglich des oben angesprochenen gesetzlich geschützten Feldhecken-Biotops erscheint nicht als zwingend erforderlich. Nach dem derzeitigen Planungsstand bedarf es zur Frage etwaiger Mähwiesen-Biotope noch einer näheren naturschutzfachlichen Klärung. Darüber hinaus kann momentan noch keine abschließende Aussage zum Punkt Artenschutz getroffen werden. Eine Feststellung zum Eintreten von Verbotstatbeständen steht ebenfalls unter dem Vorbehalt einer entsprechenden fachlichen Klärung.</p> <p>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage a) Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG: Im bauleitplanerischen Regelverfahren ist nach § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 18 BNatSchG die Eingriffsregelung im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu behandeln. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB bezeichneten Bestandteilen sind in der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen (Eingriffsregelung in der Bauleitplanung). In den Verfahrensunterlagen ist im Umweltberichtsteil zum Begründungsentwurf unter Nr. 7.4 eine Betrachtung zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung</p>	<p>Die Biotopbestandsbewertung wird entsprechend angepasst und parallel zum Bauleitplanverfahren ein Antrag auf naturschutzfachliche Ausnahme für die betroffenen Mähwiesenflächen gestellt.</p> <p>Es erfolgt eine Abstimmung zu den angesprochenen Themen.</p>
--	--	--	---	--

			<p>eingefügt. Es wird von Seiten der unteren Naturschutzbehörde (uNB) entsprechend der Bewertung in Nr. 7.4 des Umweltberichtsteils zum Begründungsentwurf angenommen, dass keine Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB außerhalb des Bebauungsplangeltungsbereichs erforderlich werden (davon zu unterscheiden sind aber die artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen entsprechend obiger Nr. 1 a). Hinweise aus naturschutzfachlicher Sicht (Frau Schlosser) zur Behandlung im weiteren Verfahren: In der saP wird auf Seite 18 vorgeschlagen auf 50 m²/ha, also auf insgesamt ca. 1000 m² Fläche, eine Schwarzbrache umzusetzen. Dieses Vorgehen zur Schaffung von diverseren Lebensräumen begrüßen wir sehr. Allerdings sollte eine Fläche dieser Größe ebenfalls in die E/A-Bilanz mit einfließen und sich auch in der Karte wiederfinden. Die Hinweise zur Pflege unter den Modulen (saP S.18) fehlen im Bebauungsplan und sollten ebenfalls in die schriftlichen Festsetzungen (2.4 Pflanzgebot S.3) aufgenommen werden. Die Möglichkeit der Beweidung sollte als alternative Pflege der Solarparkfläche im Bebauungsplan unter 2.4 „Pflanzgebot“ schriftlich mit vorgesehen werden.</p> <p>Die im Übrigen im textlichen Teil zum Bebauungsplan bereits enthaltenen planungsrechtlichen Festsetzung und örtlichen Bauvorschriften können ansonsten grundsätzlich mitgetragen werden.</p> <p><i>b) Fachplan Landesweiter Biotopverbund n. § 22 Naturschutzgesetz (NatSchG BW)</i> Aufgrund ihrer Beschaffenheit ist die geplante Solarparkfläche vom Biotopverbundplan randlich betroffen; insbesondere durch eine Kernfläche des Biotopverbunds trockener Standorte. Wegen der vorgesehenen Maßnahmen zur Biotoperhaltung und -vernetzung, insbesondere durch das Einbringen von Biotopverbundelementen werden die Funktionen des Biotopverbundplans jedochoaus unserer Sicht nicht in erheblicher Weise beeinträchtigt.</p> <p><i>c) Naturschutzrechtliches Fazit (vorläufig):</i> Zum derzeitigen Planungsstand kann von unserer Seite zwar noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen; nach einer ersten naturschutzrechtlichen Einschätzung zum Vorhaben</p>	<p>Die E/A- Bilanz wird angepasst. Eine Darstellung in der Karte stellt sich schwierig dar, da der Standort der Schwarzbrache im Laufe der Jahre wechseln kann.</p> <p>Die Beweidung als Pflegeform wird in die Unterlagen aufgenommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---	---

				zeichnet sich jedoch ab, dass bei einer fachgerechten Klärung und Berücksichtigung obiger Anmerkungen sowie einem rechtzeitigen Vertragsabschluss hierzu voraussichtlich keine erheblichen Bedenken gegen die Solarpark-Planung verbleiben werden.	Zur Kenntnis genommen.
6.3	Landratsamt Neckar-Odenwald- Kreis	11.12.23	Technische Fachbehörde Grundwasserschutz	Das Vorhaben befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Daraus ergeben sich keine generell gegen das Vorhaben gerichteten Bedenken. Infolge der Aufstellung der Module auf Ramm- oder Schraubfundamente ist die versiegelte Gesamfläche sehr gering. Die Versickerung des Oberflächenwassers erfolgt vor Ort und über die belebte Bodenschicht. Eine signifikante Auswirkung auf die Rate der Grundwasserneubildung ist daher durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Es wird angenommen, dass die Ramm- oder Schraubfundamente als Flachgründung vorgesehen sind. Relevante tiefere Eingriffe in den Untergrund wären zu benennen und mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Mit wassergefährdenden Stoffen wird erfahrungsgemäß innerhalb notwendiger Trafostationen und des geplanten Umspannwerkes umgegangen. Hier sind die Vorgaben nach AwSV unbedingt zu beachten. Dies wurde bereits in der Begründung zum Bebauungsplan genannt. Bei Bauarbeiten und im Betrieb sind die Belange des Grundwasserschutzes unbedingt zu berücksichtigen. Ob an weiteren Betriebsstellen der Anlage mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird oder im Betrieb der Anlage verwendet werden, ist zu prüfen. Ein Umweltbericht liegt vor, in dem auch das Schutzgut Grundwasser thematisiert wurde. Konkrete Informationen zum Grundwasserflurabstand und den sich daraus ergebenden Gefährdungen für das Schutzgut liegen nicht vor und wären zu ergänzen. Über die Tragekonstruktionen der Module ist ein Eintrag von Schadstoffen denkbar (z. B. Zinksalze). Des Weiteren können bei unsachgemäßer Reinigung der Moduloberflächen sowie bei Reparatur- und Wartungsarbeiten Schadstoffe ins Grundwasser gelangen. Dass der Betrieb, die Wartung und ggf. die Außerbetriebnahme der Anlage fachgerecht erfolgt, wird durch die Untere Wasserbehörde allgemein vorausgesetzt. Ein ordnungsgemäßer Betrieb und Wartung sollten im Bebauungsplan daher konkret benannt werden. Ein Eintrag von wassergefährdenden Stoffe infolge von Wartungen und Reinigungen in die Umwelt ist nicht zulässig.	Darauf wird in den Unterlagen bereits hingewiesen.

				<p>Sofern ein Baugrundgutachten vorliegt oder Baugrunderkundungen geplant sind, sind die Ergebnisse bitte der Fachbehörde zu übersenden. Für die Durchführung von Baugrunderkundungen gelten die Vorgaben gemäß § 43 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) i. V. m. § 49 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Die nachfolgenden Hinweise sind generell zu beachten und wurden bereits in der planungsrechtlichen Festsetzung aufgenommen: Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden. Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen. Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist. Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen. Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.</p>	Zur Kenntnis genommen.
6.4	Landratsamt Neckar-Odenwald- Kreis	11.12.23	Technische Fachbehörde Oberirdische Gewässer	<p>Im Einflussbereich des Vorhabens befindet sich kein Oberflächengewässer oder Überschwemmungsgebiet. Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>Hinweis:</u> Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind mögliche Überflutungen infolge Starkregenereignisse zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 BauGB). Aus verschiedenen Gründen, z.B. Oberflächenabflüsse an Hanglagen, aus Außeneinzugsgebieten etc., kann es bei Starkregen, zu wild abfließendem Wasser kommen. Entsprechend § 37 WHG darf der natürliche Ablauf von wild abfließendem Wasser auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden und nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden. Um Unsicherheit infolge von Starkregenereignissen zu reduzieren und evtl. Schäden vorzubeugen, wird Kommunen empfohlen, die potenzielle</p>	

				<p>Gefährdungslage und das individuelle Risiko durch Extremwetter intensiv zu reflektieren und die hieraus resultierenden Erkenntnisse in der Planung abzubilden. Vorsorgliche Überlegungen wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Flächenvorsorge - z.B. das Freihalten gefährdeter Gebiete von einer Bebauung, die Nutzung von Straßen als Notabflusswege, Errichtung von Mulden, Dämmen, Wällen • die Bauvorsorge - eine angepasste Bauweise (z.B. Anheben des Eingangsbereiches/Erdgeschossfußbodenhöhe gegenüber dem Straßenniveau) und bauliche Schutzvorkehrungen zur Verringerung möglicher Schäden (z.B. Lichtschächte gegen Überflutung schützen, auf Unterkellerung verzichten) sollten daher in die Bauleitplanung einfließen. Weiterführenden Informationen erhalten sie u.a. im Leitfaden der LUBW „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg“ (https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/47871) und auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (https://www.hochwasser.baden-wuerttemberg.de/bauleitplanung). 	Zur Kenntnis genommen.
6.5	Landratsamt Neckar-Odenwald- Kreis	11.12.23	Technische Fachbehörde Bodenschutz, Altlasten, Abfall	<p><u>Altlasten</u> Gemäß den derzeit vorliegenden Unterlagen und Plänen sind im Planungs- und Einwirkungsbereich des „Solarpark Kleinhansenhöhe“, Buchen-Rinschheim keine Altlasten bzw. altlastverdächtige Flächen im Bodenschutz- und Altlastenkataster erfasst. Werden bei Erdarbeiten/Tiefbauarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigte Aushubmaterialien angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Gemeinde und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß festgestellter Verunreinigungen zu informieren. Die im Rahmen der erforderlichen Tiefbauarbeiten anfallenden Aushubmaterialien, welche nicht vor Ort wieder eingebaut werden können (wie auffälliges und/oder überschüssiges Bodenaushubmaterial), sind entsprechend der aktuellen gesetzlichen Vorgaben einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.</p>	Zur Kenntnis genommen.

			<p><u>Bodenschutz</u> Zweck des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern und/oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sind Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich zu vermeiden (§ 1 BBodSchG). Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§ 4 BBodSchG). Aufgrund der Flächengröße von mehr als 0,5 Hektar ist für das Vorhaben die Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes (BSK) sowie grundsätzlich auch die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) erforderlich. Auf § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) wie auch auf die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) § 4 Abs. 5 Satz 1 wird verwiesen. Die Vorgaben, Anforderungen und Inhalte an das BSK wie auch die Aufgaben der BBB ist der DIN 19639 zu entnehmen. Das einer BBB zugrundeliegende Bodenschutzkonzept (BSK) ist frühzeitig (spätestens 6 Wochen) vor Maßnahmenbeginn der zuständigen technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zur Prüfung und Zustimmung vorzulegen. Der Maßnahmenbeginn ist 2 Wochen vor Beginn bei der Fachbehörde anzuzeigen. Die Dokumentation zur BBB ist der technischen Fachbehörde Bodenschutz/Altlasten zeitnah, spätestens jedoch 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme vorzulegen. Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen. Auf die seit 01.08.2023 geltenden gesetzlichen Vorgaben (insbesondere die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) sowie die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)) wird ausdrücklich hingewiesen. Öffentlich-rechtliche Vorgaben sind grundsätzlich einzuhalten und zu beachten.</p>	<p>Das Bodenschutzkonzept wird entsprechend der Vorgaben zum Bauantrag erarbeitet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---	--

6.6	Landratsamt Neckar-Odenwald- Kreis	11.12.23	Fachdienst Forst	<p>Laut Unterlagen soll der Solarpark „Kleinhansenhöhe“ auf derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie einer aufgelassenen Baustelle errichtet werden. Daher ist kein Wald i.S.d. § 2 LWaldG betroffen. Im Norden des Plangebiets grenzt laut Unterlagen abschnittsweise Wald direkt an das Plangebiet an. Es wird empfohlen, einen Waldabstand von 30 m zu den Solarmodulen zu berücksichtigen, um bei umstürzenden Bäumen eine Beschädigung und somit einen Austritt von Chemikalien aus den Solarmodulen zu verhindern und um wertgebende Strukturen an den Waldrändern zu erhalten. Aus den Planunterlagen ist nicht ersichtlich, wo Trafostationen geplant sind. Sollten diese Trafostationen unter die Gebäudedefinition gemäß § 2 Abs. 2 LBO fallen, sind die Regelungen des § 4 Abs. 3 LBO zu berücksichtigen. Um einer Brandgefährdung durch etwaig geplante Trafostationen gegenüber dem Wald vorzubeugen, wird empfohlen die Stationen ausreichend vom Wald entfernt aufzustellen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Aufgrund des angrenzenden Waldbestandes sollte eine privatrechtliche Regelung zur Abwicklung von etwaigen Schadereignissen (Schäden an Zaun, PV-Module, Waldbestand durch Brand, etc.) zwischen den angrenzenden Waldeigentümern und den Betreibern des Solarparkes geschlossen werden. Darüber hinaus soll eine etwaige Beschattung der Solarmodule durch den vorhandenen Wald schon bei der Planung berücksichtigt werden.</p>	<p>Aufgrund des breiten Pflanzgebots in diesem Bereich werden mit der Einfriedung über 15m zur Waldkante eingehalten. Die ersten Modultische weisen einen weiteren Abstand von mindestens 5m ein, Dies wird als ausreichend erachtet.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es werden Haftungsverzichtserklärungen abgeschlossen.</p>
6.7	Landratsamt Neckar-Odenwald- Kreis	11.12.23	Straßen	<p>Das Gebiet liegt neben der Kreisstraße 3903 zwischen Eberstadt und Götzingen auf Gemarkung Götzingen. Aufgrund der gesetzlichen Änderung des § 2 EEG liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse.</p> <p>Unter folgenden Bedingungen und Auflagen können wir dem Bebauungsplan zustimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Kreisstraße sind dabei jederzeit aufrecht zu erhalten. Die Anlieferung muss über vorhandene Feldwege erfolgen. 	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

				<ul style="list-style-type: none"> • Es sind geeignete Gutachten oder Nachweise beizubringen, nach denen eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann. • Während der Bauphase bzw. Rückbauphase darf es zu keiner Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer durch den Einsatz von Baustellenfahrzeuge bzw. Ausleuchtung der Fläche kommen. • Der An- und Unterfahrschutz muss gewährleistet sein. Dies kann bei einem bestehenden Fahrzeugrückhaltesystem mit den entsprechenden Rückhalteklassen gegeben sein. Wenn keine Fahrzeugrückhaltesysteme vorhanden sind, wird ein entsprechender Abstand bei der Bemessung der Inanspruchnahmemöglichkeit der Anbauverbotszone berücksichtigt. Der Maßstab ist jeweils die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) 2009. • Der erforderliche Abstand der Hindernisse/Paneele zur Fahrbahn hängt von den örtlichen Gegebenheiten (Höhe, Lage, Böschung, Einschnitt) ab. • Bei ebenen Gelände sind mindestens 7,50 m einzuhalten. Liegt die Anlage tiefer, erhöht sich der erforderliche Abstand je nach Höhenlage. Auf den Bau von Schutzplanken sollte verzichtet werden. Details sind mit uns rechtzeitig abzustimmen. • Sollte beim Anschluss des Solarparks, an die öffentliche Stromversorgung, klassifizierte Straßengrundstücke (Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen) betroffen sein, so ist rechtzeitig ein Antrag auf Leitungsverlegung beim FD Straßen einzureichen. 	<p>Es wurde bereits ein Blendgutachten angefertigt, darin werden Blendwirkungen ausgeschlossen.</p> <p>Der Abstand vom Fahrbahnrand zur überbaubaren Fläche beträgt durch die festgesetzten Pflanzgebotsflächen mindestens 10m.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
6.8	Landratsamt Neckar-Odenwald- Kreis	11.12.23	Landwirtschaft	<p>Der Fachdienst Landwirtschaft hat zum Vorhaben keine Einwände. Das Plangebiet befindet sich laut Flurbilanz 2022 im Gebiet der Grenzflur mit einer Ackerzahl von ca. 31. Hierbei handelt es sich um landbauproblematische Flächen mit schlechten Böden. Grundsätzlich sind Schutz und Erhalt von landwirtschaftlichen Flächen für eine nachhaltige und regionale Erzeugung von Lebensmitteln wichtig. Dies ist nötig, um auch zukünftig die Aufgabe zur Sicherung der ökonomischen Erzeugung von Nahrungsmitteln erfüllen zu können. Die Errichtung von PV-Anlagen sollte in erster Linie auf bereits versiegelten Standorten erfolgen.</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p>

7	MVV Netze GmbH	30.11.23		<p>Im Geltungsbereich des Bebauungsplans "Solarpark Rödern" sind keine Versorgungsleitungen (Gas, Wasser und Fernwärme) der MVV Energie AG verlegt.</p> <p>Somit bestehen aus unserer Sicht keine Einwände.</p>	---
8	Zweckverband Bodensee Wasserversorgung	30.10.23		Keine Anregungen und Bedenken	---
9	Gemeinde Mudau	30.10.23		Keine Anregungen und Bedenken	---
10	Gemeinde Rosenberg	31.10.23		Keine Anregungen und Bedenken	---
11	Stadt Osterburken	30.10.23		Keine Anregungen und Bedenken	---
12	Stadtwerke Buchen	31.10.23		Keine Anregungen und Bedenken	---
13	Polizeipräsidium Heilbronn	03.11.23		<p>gegen den Bebauungsplan Solarpark Kleinhansenhöhe und die damit verbundene Änderung des FNP bestehen aus polizeilicher Sicht keine Bedenken, wenn Blendwirkungen für den öffentlichen Straßenverkehr auszuschließen sind.</p> <p>Durch den Betrieb des Solarparks dürfen keine negativen Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit entstehen. Im derzeitigen Verfahrensstand sind keine weiteren Anregungen vorzubringen.</p>	Blendwirkungen wurden in einem Gutachten untersucht und konnten ausgeschlossen werden.
14	RP Stuttgart- Kampfmittelbeseitigung	07.11.23		<p>wir bedanken uns für Ihr Anschreiben. Damit wir für Sie tätig werden können, bitten wir Sie den beigefügten Antrag auszufüllen, zu unterschreiben und mit Lageplänen an uns zurück zu senden. Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, ist es ratsam, im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen. Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.</p> <p>Seit dem 02.01.2008 kann der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg allerdings Luftbildauswertungen für Dritte, zur Beurteilungen möglicher Kampfmittelbelastungen von Grundstücken auf vertraglicher Basis nur noch kostenpflichtig</p>	Die Informationen werden dem Vorhabensträger mitgeteilt.

				<p>durchführen. Diese Auswertung kann bei uns mittels eines Vordrucks beantragt werden. Die dafür benötigten Formulare können auch unter www.rp-stuttgart.de (->Service->Formulare und Merkblätter) gefunden werden.</p> <p>Bitte beachten Sie hierzu auch den Anhang. Die momentane Bearbeitungszeit hierfür beträgt zur Zeit mind.45 Wochen ab Auftragseingang. Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich. Bitte sehen Sie von Nachfragen diesbezüglich ab. Weiterhin weisen wir bereits jetzt darauf hin, dass sich aufgrund der VwVKampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABl. S. 342) die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken. Die Beratung von Grundstückseigentümern sowie die Suche nach und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden. Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen. Bei eventuellen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne persönlich zur Verfügung.</p>	
15	Vermögen und Bau BW	07.11.23		Keine Anregungen und Bedenken	---
16	RP Karlsruhe- Abt.4 Mobilität, Verkehr, Straßen	08.11.23		<p>Das betroffene Areal grenzt an die Landesstraße L 518 im Bereich der freien Strecke an, wonach die Anbaubeschränkungen gem. § 22 StrG gelten. Mit dem am 1. Februar 2023 im Landtag beschlossenen Gesetz zum Erlass eines Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes (KlimaG BW) und zur Verankerung des Klimabelangs in weiteren Rechtsvorschriften wurde auch § 22 (1) StrG BW geändert, der die anbaurechtlichen Bestimmungen an Landes- und Kreisstraßen beschreibt. Demnach sind Photovoltaik- und solarthermische Freiflächenanlagen und die dazugehörigen Nebenanlagen nunmehr vom Anbauverbot ausgenommen. Weiterhin gilt für PV-Anlagen an Bundes-, oder Landesstraßen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs jederzeit aufrecht zu erhalten sind. Aus Gründen des Blendschutzes sind geeignete Gutachten oder Nachweise</p>	

				<p>beizubringen, nach denen eine Blendwirkung der Verkehrsteilnehmenden in jeder Form ausgeschlossen werden kann. Zudem muss auch der An- und Unterfahrerschutz gewährleistet sein. Dies ist entweder bei einem bestehenden Fahrzeugrückhaltesystem mit den entsprechenden Rückhalteklassen gegeben. Wenn kein Fahrzeugrückhaltesystem vorhanden ist, wird ein entsprechender Abstand bei der Bemessung der Inanspruchnahmefähigkeit der Anbauverbotszone berücksichtigt. Der Maßstab ist jeweils die Richtlinie für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) 2009. Zur Vermeidung eines Brandübergriﬀs im Falle einer Brandentstehung an den Photovoltaikanlagen und deren Nebenanlagen sowie anderen sich hieraus ergebenden Beeinträchtigungen für den fließenden Verkehr sind Aussagen zu effektiven Abwehr- und Beseitigungsmaßnahmen zu treffen, insbesondere im Hinblick auf eine entsprechende Zuwegung. Bezüglich der oben genannten Fortschreibung des Flächennutzungsplans haben wir keine Einwände oder Anregungen.</p>	<p>Das bereits angefertigte Blendgutachten wird Bestandteil der Verfahrensunterlagen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
17	RP Stuttgart- Landesamt für Denkmalpflege	08.11.23		<p>Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine Bedenken gegen die geplanten Maßnahmen. Wir bitten jedoch, folgenden Hinweis auf die Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG in die Planungsunterlagen mit aufzunehmen.</p> <p>Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Seitens der Bau- und Kunstedenkmalpflege bestehen nach aktueller Sachstandslage keine Bedenken.</p>	<p>Die Hinweise sind bereits in den Unterlagen enthalten.</p> <p>---</p>

18	Stadt Walldürn	09.11.23		Keine Anregungen und Bedenken	---
19	Gemeinde Seckach	09.11.23		Keine Anregungen und Bedenken	---
20	RP Freiburg- Landes- amt für Geologie		Geotechnik	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen aus dem Oberen Muschelkalk. Der Obere Muschelkalk wird am Nordwestrand lokal von quartären Lockergesteinen (Holozänen Abschwemmmassen) mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer (z. B. im Bereich eines möglichen Transformatorenhäuschens) geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmgefüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen</p>	Die Hinweise werden übernommen.

			<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Keine Einwendungen</p>	<p>vorkommenden Böden berücksichtigt bzw. vor Ort konkret geprüft werden müssen.</p>	---
			<p>Grundwasser</p>	<p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	---
			<p>Bergbau</p>	<p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	---
			<p>Geotopschutz</p>	<p>Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	---
			<p>Allgemeine Hinweise</p>	<p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	---
				<p>Zur Kenntnis genommen.</p>	
21	Telekom	23.11.23		<p>Seitens der Telekom bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplanentwurf und die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes. Im Plangebiet befinden sich derzeit keine Telekommunikationsleitungen der Telekom.</p>	---
22	Stadt Kilsheim	24.11.23		<p>Keine Anregungen und Bedenken</p>	---

				<p>informieren. Falls noch nicht geschehen, bitten wir unsere aktuelle Anschrift zu verwenden: bauleitplanung@netze-bw.de</p> <p>Wir bitten, falls noch nicht geschehen, die Transnet BW (bauleitplanung@transnetbw.de) ebenfalls zu beteiligen.</p>	Die TransnetBW wurde beteiligt.
26	Netze BW	28.11.23	BP	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan bitten wir folgenden Text zu übernehmen: Für die überörtliche Stromversorgung besteht eine Trasse für eine 110-kV- Leitung der Netze BW. Innerhalb des Schutzstreifens ist eine bauliche Nutzung nur bedingt und eine andere Nutzung nur in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig. Um die nicht sinnvoll bebaubaren Flächen im Schutzstreifen unserer 110-kV- Leitung zu nutzen, empfehlen wir die Flächen als öffentliche und private Grünflächen oder als Verkehrsflächen festzusetzen. Jegliche Nutzungsänderung im Schutzstreifen sind mit uns abzustimmen, um sicherzustellen, dass die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden. Eine Leitungsauskunft kann unter www.netze-bw.de/leitungsauskunft eingeholt werden, um evtl. vorhandenen Kabel- und Rohrleitungen der Netze BW zu berücksichtigen.</p> <p>Im zeichnerischen Teil des BP ist unsere 110-kV-Leitungsanlage einschl. des Schutzstreifens mit einer Breite von je 18m rechts und links der Leitungsachse nach Ziffer 8 und 15.5 der Planzeichenverordnung als Hauptversorgungsleitung (§9 Abs.1 Nr.13 BauGB) darzustellen. Auf dem Schutzstreifen ist sowohl im zeichnerischen als auch im textlichen Teil ein Leitungsrecht (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB) zugunsten der Netze BW festgesetzt.</p> <p>Die Maststandorte sind lagerichtig darzustellen. Im gesamten BP ist der Leitungsanschiebe mit „110-KV-Netze BW“ zu versehen.</p> <p>Nach dem uns vorliegenden B-Planentwurf sind im Schutzstreifen unserer 110-kV-Leitung Sondergebietsflächen sowie Grünflächen vorgesehen. Aufgrund der derzeitigen Ausführung des Maßes zur baulichen Nutzung innerhalb der dargestellten</p>	<p>Der Text wird in die Begründung übernommen.</p> <p>Die Fläche wird als Grünfläche festgesetzt.</p> <p>Der Plan wird entsprechend ergänzt.</p> <p>Die Maststandorte werden dargestellt. Die Leitung wird entsprechend beschriftet.</p>

			<p>Baugrenzen im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung gem. DIN EN 50341 nicht eingehalten.</p> <p>Der Darstellung der Baugrenzen können wir zum aktuellen Stand daher nicht zustimmen. Wir empfehlen daher eine Verschiebung der Baugrenze in Richtung Westen um ca. 7,5m, so dass diese außerhalb des Schutzstreifens liegen.</p> <p>Ferner können wir der Ausweisung von Sondergebietsflächen sowie den dazugehörigen Baugrenzen im Schutzstreifen nur unter folgenden Voraussetzungen zustimmen.</p> <p>1. Nachstehende Auflagen sind im textlichen Teil zu berücksichtigen. Die Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften sind entsprechend anzupassen bzw. zu verfassen:</p> <p>1.1. Im Nahbereich zu unseren 110-kV-Masten müssen Mindestabstände eingehalten werden, um unzulässige Potenzialverschleppungen und eine Personengefährdung zu vermeiden. Der Mindestabstand zwischen Mast und metallisch erdfühligem Anlagen (Straßenlampen, Gebäuden, Zaunanlagen, ...) beträgt 5m. Werden diese Mindestabstände unterschritten, muss der Einzelfall von der Netze BW geprüft werden (z.B. Schutzrohr, Trenntransformator, Einbindung in die Masterdungsanlage).</p> <p>1.2 die max. zulässige Gebäudehöhen und erforderlichen Mindestabstände im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung regeln sich gem. DIN EN 50341 und sind im Einzelfall jeweils mit der Netze BW abzustimmen. Die Bauantragsunterlagen sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen. Untergeordnete Bauteile innerhalb des Schutzstreifens bedürfen einer Zustimmung der Netze BW. Hierauf ist in der Begründung hinzuweisen.</p> <p>1.3. Die max. zulässige Höhe der PV- Module (Oberkante) und der Gebäude (Oberkante First oder Attika) im Schutzstreifen der 110-kV- Leitung zwischen Mast 138 und 139 darf eine Höhe von 408,2m NHN nicht überschreiten. Diese Höhe ist textlich und zeichnerisch mittels Höhenlage und Bezugshöhe (in m NHN) nach §9 Abs.3 BauGB festzusetzen und in Form einer Nutzungsschablone darzustellen.</p>	<p>Die Baugrenze wird entsprechend verschoben.</p> <p>Innerhalb des Schutzstreifens werden keine Sondergebietsflächen ausgewiesen, somit können auch keine baulichen Anlagen innerhalb des Schutzstreifens errichtet werden.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Innerhalb des Schutzstreifens werden keine baulichen Anlagen errichtet.</p> <p>Innerhalb des Schutzstreifens werden keine baulichen Anlagen errichtet.</p>
--	--	--	---	--

			<p>Jegliche untergeordnete Bauteile innerhalb des Schutzstreifens bedürfen einer Zustimmung der Netze BW. Hierauf ist in der Begründung hinzuweisen. Eine eingeschränkte Überschreitung der Bauhöhen ist daher nicht zulässig. Für Gebäude ohne feuerhemmende Dächer und für feuergefährdete Einrichtungen wie Tankstellen usw. gelten gem. DIN EN 50341 andere Mindestabstände. Eine Errichtung von Zelten und Spielplätzen im und angrenzend zum Schutzstreifen ist nicht zulässig.</p> <p>1.4 Einer Darstellung der Baugrenzen können wir nur zustimmen, wenn die im Schutzstreifen befindlichen baulichen Nutzungen mit den genannten m NHN- Höhenbeschränkungen versehen werden.</p> <p>1.5. Bei Gebäuden im Schutzstreifen der 110- kV- Leitung mit einer Dachneigung größer 15° sind Dachterrassen und Balkone im Dachgeschoss mit einer Dachneigung kleiner = 15° Dachterrassen nur unter Einhaltung der 26.BIMSchV und nur mit Zustimmung der Netze BW zulässig.</p> <p>1.6. Jegliche Bauvorhaben und Erschließungsplanungen im Abstand von 30m rechts und links der 110-kV-Leitungachse sind der Netze BW zur Prüfung vorzulegen (gilt auch für die Errichtung von Kaminen, Antennen, Blitzableiter, Reklametafeln, Werbetafeln, Gerüste u.ä). Die Mindestabstände von 110-kV-Leitungen zu baulichen und sonst. Nutzungen sind unterschiedlich bemessen, Grundlage hierfür ist die DIN EN 50341.</p> <p>1.7. Die max. zulässige Verkehrsflächenhöhe im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung zwischen Mast Nr. 138 und Mast Nr. 139 beträgt 406,2 m NHN. Diese Höhe darf nicht bzw. nur nach erneuter Abstimmung mit der Netze BW überschritten werden.</p> <p>1.8. Das derzeitige Geländeniveau darf innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung nicht verändert werden (keine Erhöhung). Sollte eine begründete Veränderung des derzeitigen Geländeniveaus im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung vorliegen, so dürfen diese nur nach vorheriger Abstimmung mit der Netze BW durchgeführt werden.</p>	<p>Innerhalb des Schutzstreifens werden nur Grünflächen festgesetzt.</p> <p>Die Unterlagen werden um diesen Hinweis ergänzt.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Geländeänderungen sind nicht vorgesehen.</p>
--	--	--	---	--

			<p>1.9. Tanks für die Lagerung brennbarer Stoffe (z.B. Erdgastank, Dieseltank) erfordern einen besonderen Mindestabstand und sind im Einzelfall mit der Netze BW abzustimmen.</p> <p>1.10. Bäume und Sträucher müssen von den Leiterseilen stets einen Mindestabstand von 5 m haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen. Die max. Endwuchshöhe von Bäumen und Sträuchern darf eine Höhe von 408,2m NHN nicht überschreiten. Bei geplanter Neubepflanzung im Bereich des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung sind keine Bäume zulässig. Baumkronen angrenzender Bäume dürfen nicht in den Schutzstreifen der Freileitung hineinwachsen. Die Endwuchshöhe von Bäumen am äußeren Rand des Schutzstreifens dürfen eine Höhe von 11 m nicht überschreiten, damit diese im Fall eines Umstürzens nicht mit den Leiterseilen kollidieren.</p> <p>2. Folgende Hinweise bitten wir in den textlichen Teil des Bebauungsplans mit aufzunehmen:</p> <p>2.1. Voraussetzung der Baufreigabe des Bauvorhabens ist die Neuregelung der Dienstbarkeit auf dem betroffenen Grundstück. Sobald uns die Bewilligung über die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit vorliegt, werden wir die Baurechtsbehörde darüber informieren. Darüber hinaus ist die uneingeschränkte Zugänglichkeit für alle Arbeiten zu gewährleisten. Die Neuregelung der Dienstbarkeit ist mit der Netze BW GmbH, Grundstücksrecht und Versicherungen, Durlacher Allee 93, 76131 Karlsruhe, E-Mail pgrm-bodenordnung@netze-bw.de zu klären.</p> <p>2.2. Bei der Veräußerung von öffentlichen Grundstücken im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung muss auf dem Grundstück eine Dienstbarkeit für ein Leitungsrecht begründet werden. In diesem Fall ist die Netze BW GmbH, Grundstücksrecht und</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Unterlagen werden um diesen Hinweis ergänzt.</p> <p>Die Hinweise werden übernommen.</p> <p>Zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---	--

			<p>Netzplanung Strom</p> <p>2.8. Eine Errichtung von Zelten und Spielplätzen im und angrenzend zum Schutzstreifen ist nicht zulässig.</p> <p>2.9. Im Schutzstreifen der 110-kV-Leitung kann es durch Eisabwurf von den Leiter-seilen sowie durch Vogelkot zu Beschädigungen bzw. Beeinträchtigungen kommen. Ferner wird der Wirkungsgrad von PV-Anlagen durch die Beschattung von Leiter-seilen und Masten vermindert. Hier-für übernimmt die Netze BW keine Haftung.</p> <p>2.10. Im Bereich der Freileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten o-der anderen Gegenständen stets ein Abstand von mindestens 3 m von den Leiter-seilen eingehalten wird. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiterseile zu berücksichtigen. Ein Baugeräteeinsatz ist frühzeitig mit der Netze BW abzustimmen, der Beginn der Bauarbeiten ist unserem Auftragszentrum-Nord-HS, E-Mail: Auftragszentrum-Nord-HS@netze-bw.de) mindestens drei Wochen vorher mitzuteilen.</p> <p>Ein Kraneinsatz im oder in der Nähe des Schutzstreifens der 110-kV-Leitung zur Errichtung von Gebäuden ist nicht bzw. nur eingeschränkt möglich. Das Aufstellen von Baukränen ist deshalb vorher mit der Netze BW abzustimmen.</p> <p>Der BP wurde eingesehen und hinsichtlich der Stromversorgung geprüft. Es sind keine Bedenken vorzubringen.</p> <p>Die Anschlussmöglichkeiten des Solarparks an das öffentliche Versorgungsnetz werden im Zuge der jeweiligen Anfrage in einem separaten Verfahren geprüft und festgelegt.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und um Zusendung der endgültigen Fassung des BP an bauleitplanung@netze-bw.de. Hierzu geben Sie bitte die Vorgangsnummer an.</p> <p>Wir bitten, falls noch nicht geschehen, die TransnetBW bauleitplanung@transnetbw.de ebenfalls zu beteiligen. Die TransnetBw ist für die Höchstspannungsanlagen (220- 380-kV) und die Netze BW für die Nieder-, Mittel- und Hochspannungsanlagen (0,4-, 20- und 110-kV) zuständig.</p> <p>Das Unternehmen ENBW Regional AG wurde auf die beiden Unternehmen TransnetBW und Netze BW aufgeteilt und existiert</p>	<p>Zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Unterlagen werden um diesen Hinweis ergänzt.</p> <p>Die TransnetBW wurde beteiligt.</p>
--	--	--	---	--

				nicht mehr. Bitte korrigieren Sie die die Verteilerliste der TÖB entsprechend.	Zur Kenntnis genommen.
27	TransnetBW	08.02.24		<p>Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes betreibt die TransnetBW GmbH die o.g. Leitungsanlage. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2024.0264 registriert (bitte in Folge mit angeben). Der geplante Solarpark liegt teilweise innerhalb des technischen Schutzstreifens unserer o.g. Höchstspannungsfreileitung. Über das BIL-Portal stellen wir Ihnen zur besseren Einordnung die Unterlagen der Höchstspannungsfreileitungsanlage zur Verfügung. Aus diesen sind der Leitungsverlauf und die Lage der Schutzstreifen zu ersehen. Die Daten sind nur zum zweckgebundenen Gebrauch bestimmt, eine Weitergabe an unbeteiligte Dritte ist untersagt. Zunächst möchten wir auf Folgendes hinweisen:</p> <p>Unsere Leitungsanlage und ihr Schutzstreifen müssen nach der Planzeichenverordnung (PlanZV) im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt werden. Im zeichnerischen Teil ist aktuell lediglich die Leitungsachse eingezeichnet. Der dingliche Schutzstreifen ist entsprechend zu ergänzen.</p> <p>Für den Bereich der Verschneidung dinglicher Schutzstreifen mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplans muss ein Leitungsrecht festgeschrieben werden. Innerhalb dieser mit Leitungsrecht belegten Flächen ist eine bauliche Nutzung nur eingeschränkt und mit Zustimmung der TransnetBW zulässig.</p> <p>Die Begrenzung der Baufenster bis an die Leitungsachse zur Freihaltung einer Durchfahrtsschneise von 5 m entlang der Leitungsachse sowie ein 25 m Radius um den Mast 093 ist korrekt. Darüber hinaus ist die Zuwegung zum Mast (südliche Zufahrt) von den Baugrenzen auszusparen oder alternativ als Verkehrsfläche oder von Bebauung freizuhalten Fläche festzusetzen.</p>	Der Schutzstreifen wird ergänzt.

Im westlichen Teil können wir der zulässigen Anlagenhöhe von 4 m nicht zustimmen, da damit die erforderlichen Sicherheitsabstände von Solarmodulen zum Leiterseil nicht eingehalten werden können. Für die Freihaltung dieses Bereiches ist entweder die Baugrenze zur Aussparung dieses Bereiches (blaue Umrandung) entsprechend anzupassen oder ein Hinweis auf die Nichtbebaubarkeit im Leitungsrecht zu ergänzen.



Darüber hinaus sind die folgenden Hinweise bei der Umsetzung des Solarparks zu berücksichtigen. Diese gelten für den gesamten Bereich des Leitungsrechts (dinglicher Schutzstreifen):

1. **Der Modulbelegungsplan ist mit TransnetBW abzustimmen.**
2. Geländeänderungen im technischen Schutzstreifen der Leitungsanlage sind nur in Abstimmung mit der TransnetBW GmbH zulässig.
3. Wir möchten schon im Vorfeld darauf hinweisen, dass der Einsatz von Baugeräten (z. B. das Aufstellen eines Baukranes) im Bereich der Leitung nur eingeschränkt möglich ist. Eine Freischaltung der Stromkreise ist wegen der hohen Auslastung der Stromnetze grundsätzlich nicht möglich. Im technischen Schutzstreifen der Höchstspannungsfreileitung ist darauf zu achten, dass mit Personen, Baugeräten oder anderen Gegenständen stets ein Schutzabstand von mindestens 5 m zu den

Die Baugrenze wird entsprechend angepasst.

Die Hinweise werden in die Unterlagen übernommen und dem Vorhabensträger mitgeteilt.

			<p>Leiteseilen eingehalten wird (DIN VDE 0105-100 6.4.4.102 und Tabelle 103). Gemäß § 7 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel GUV-V A 3“ darf dieser Schutzabstand von Personen, Baugeräten (u.a. bei der Planung von Kranstandorten zu beachten) oder anderen Gegenständen nicht erreicht werden. Dabei ist ein seitliches Ausschwingen der Leiteseile zu berücksichtigen.</p> <p>4. Die Belange des Übertragungsnetzes Strom sind zu berücksichtigen. Insbesondere verweisen wir darauf, dass im Rahmen der Energiewende Leitungsertüchtigungen und Netzverstärkungen notwendig werden können (siehe Netzentwicklungsplan NEP und Bundesbedarfsplangesetz BBPIG), zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit von Leitungsanlagen Maststahl- und Fundamentsanierungen vorgenommen werden sowie Höchstspannungsfreileitungsanlagen im Havariefall zu jeder Zeit mit Fahrzeugen befahrbar sein müssen.</p> <p>5. Die Leitung und die Maststandorte müssen jederzeit zugänglich bleiben. Darüber hinaus muss sichergestellt sein, dass eine Zufahrt zu den Maststandorten auch mit Lastkraftwagen möglich ist. Als Bemessungsfahrzeug ist ein 3-achsiges Müllfahrzeug gemäß Bemessungsfahrzeuge und Schleppkurven zur Überprüfung der Befahrbarkeit von Verkehrsflächen der FGSV 287 anzusetzen. Ggf. ist TransnetBW ein Schlüssel zur Zauanlage zu überlassen.</p> <p>6. In einem Radius von 20 m um die Außenkanten der Masten dürfen keine Erdungsanlagen oder Leitungsanlagen ohne gesonderten Schutz gegen Beeinflussung durch die Höchstspannungsfreileitungsanlage angelegt oder installiert werden.</p> <p>7. Zu den Masten ist ab Außenkante der sichtbaren Mastfundamente ein Schutzabstand von 10 m einzuhalten. In diesem Bereich dürfen ohne separate Abstimmung keine Aushubarbeiten und Aufschüttungen erfolgen.</p> <p>8. Die PV-Module müssen den Erfordernissen der DIN 4102 „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“, Teil 7 entsprechen.</p> <p>9. Um elektrische Aufladungen zu vermeiden, ist die Photovoltaikanlage in einen umfassenden Potentialausgleich</p>	<p>Durch das Pflanzgebot im südwestlichen Bereich wird eine Zugänglichkeit des Mastes gewährleistet.</p>
--	--	--	---	--

			<p>entsprechend DIN VDE 0100 Teil 410/540 und DIN VDE 0185 (vgl. auch ENV 61024-1) einzubeziehen. Anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers bzw. des Bauherrn. Wir gehen davon aus, dass die komplette Trägerkonstruktion einschließlich Rahmen etc. in einen umfassenden Potentialausgleich einbezogen und ausreichend geerdet wird.</p> <p>10. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe zur Leitungsanlage kann es unter Umständen zu unangenehm spürbaren Elektrisierungen durch Funkenentladungen, vor allem beim Berühren von leitfähigen Gegenständen (metallische Bauteile oder Baugerätschaften), kommen. Dies bedeutet für betroffene Personen eine geringfügige Belästigung, eine direkte Gefährdung besteht aber nicht.</p> <p>Um Sekundärünfälle zu vermeiden, ist im Bereich der Höchstspannungsfreileitung darauf zu achten, dass sämtliche metallische Bauteile wie Geländer, Metallzäune und Fertigungsmittel (Kran, Steiger, LKW o.ä.) ausreichend geerdet sein müssen, um eine elektromagnetische Aufladung zu verhindern.</p> <p>11. Die Lagerung und Verarbeitung leicht brennbarer Stoffe im Schutzstreifen der Leitungsanlage, auch während der Bauzeit, ist nicht oder nur mit Zustimmung der TransnetBW zulässig.</p> <p>12. Die Nutzung von Parkplätzen innerhalb des technischen Schutzstreifens muss zweckgebunden bleiben. Es muss ausgeschlossen sein, dass diese Flächen für anderweitige Nutzungen (z. B. Übernachtung im Wohn-mobil) verwendet werden.</p> <p>13. Antennen, Baucontainer, Blitzschutzanlagen, Fahnenmaste, Gerüste, Kamine, Laternenmasten, Werbetafeln u.ä. dürfen im Schutzstreifen nicht bzw. nur in Abstimmung mit der TransnetBW aufgestellt werden. Wir weisen insbesondere darauf hin, dass der Mindestabstand von 5 m von der Oberkante von Beleuchtungsmasten (nicht die Lichtpunkthöhen) zu den Leiterseilen eingehalten werden muss. Dies ist auch bei der Aufstellung von Beleuchtungsmasten und einer späteren Instandhaltung (Austausch des Leuchtkopfes bzw. des Leuchtmittels mit Personen im Hubwagen) zu berücksichtigen.</p>	
--	--	--	--	--

			<p>14. Die im Schutzstreifen geplanten Bäume und Sträucher müssen stets einen Mindestabstand von 5 m zu den Leiterseilen haben. Um wiederkehrende Ausästungen oder gar die Beseitigung einzelner Bäume und Sträucher zu vermeiden, bitten wir dies bereits bei der Pflanzenauswahl zu berücksichtigen.</p> <p>15. Im Bereich von Höchstspannungsfreileitungen können im Nahbereich Auswirkungen durch elektromagnetische Felder auftreten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass u. a. bei elektronischen Geräten Störungen durch die magnetischen 50-Hz-Felder von Höchstspannungsfreileitungen auftreten können. Die TransnetBW haftet nicht für den Ausfall oder die fehlerhafte Funktion von Geräten.</p> <p>16. Bei widrigen Wetterverhältnissen können an Höchstspannungsfreileitungen TA-Lärm-relevante Geräusche („Koronageräusche“) auftreten, deren wesentliche Ursache elektrische Entladungen an Wassertropfen auf den Leiterseilen sind. Diese Emissionen entstehen bei Regen oder Schneefall und können mit der Intensität des Niederschlags zunehmen.</p> <p>17. Außerdem kann es im Bereich der Leiterseile bei entsprechender Witterung evtl. zum Eisabwurf kommen. Auch ist nicht auszuschließen, dass es zu Verschmutzung durch Vogelkot unter den Seilen bzw. im Mastbereich kommen kann. Die TransnetBW haftet nicht für daraus folgende Schäden.</p> <p>18. Von den Betriebsstellen genehmigte Abschaltungen können netz- oder störungsbedingt kurzfristig wieder abgesagt werden. Daraus entstehende Kosten werden nicht von der TransnetBW GmbH übernommen.</p> <p>19. Der Bauherr bzw. die von ihm beauftragten Baufirmen haften für alle Schäden, die durch die Bautätigkeit an der Höchstspannungsleitung entstehen.</p> <p>20. Es ist mit Abschattungen durch die Leitungen und die Maste zu rechnen. Für Mindererträge bei der Menge des erzeugten Stromes, die auf eine Beschattung zurückzuführen wäre, haftet die TransnetBW GmbH nicht.</p>	<p>Im Schutzstreifen sind keine Baum- oder Strauchpflanzungen vorgesehen.</p>
--	--	--	---	---